

EUROPAWEITE VERGABE

**RAHMENVERTRAG
ZUR LIEFERUNG VON WAHLKUVERTS**

OFFENES VERFAHREN NACH VgV

**VERFAHRENSLEITFADEN UND
BEWERBUNGSBEDINGUNGEN**

INHALT

1	Einführung	4
1.1	Vorbemerkungen.....	4
1.2	Informationen zum Auftraggeber	4
1.3	Auftragsgegenstand.....	4
2	Formale Angaben zum Verfahren	5
2.1	Art des Verfahrens	5
2.2	Fristen.....	5
2.3	Teilnahmeberechtigung.....	5
2.4	Einverständnis der Bieter	5
2.5	Vergabeunterlagen, Unklarheiten in den Vergabeunterlagen, Bieterfragen und zusätzliche Auskünfte.....	6
2.6	Einreichung von Angeboten.....	6
2.7	Nachforderung	6
2.8	Kosten der Angebotserstellung.....	7
2.9	Ausschluss vom Verfahren	7
2.10	Bietergemeinschaften	7
2.11	Unterauftragnehmer	7
2.12	Eignungsleihe	8
2.13	Auszug aus dem Gewerbezentralregister	8
2.14	Mindestlohn.....	8
2.15	Aufhebung der Ausschreibung	8
2.16	Mitteilung über das Ausschreibungsergebnis	8
3	Ablauf und Struktur des Verfahrens.....	9
3.1	Allgemeines	9
3.1.1	Nebenangebote	9
3.2	Erste Stufe: Abschluss des Rahmenvertrages mit den Rahmenvertragspartnern.....	9
3.2.1	Offenes Verfahren.....	9
3.2.2	Angebotsprüfung und Wertung der Angebote in der ersten Stufe	9
3.2.3	Formale Prüfung der Angebote	9
3.2.4	Eignungsprüfung.....	9
3.2.5	Prüfung der Angemessenheit der Preise	10
3.2.6	Bemusterung der angebotenen Ware	10
3.2.7	Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots	10
3.3	Zweite Stufe: Abschluss der Einzelverträge mittels Miniwettbewerben	11
3.3.1	Aufruf zur Angebotsabgabe	11

3.3.2	Angebotserstellung	12
3.3.3	Angebotsprüfung und Zuschlag	13
4	Vergabekammer	13
5	Sonstiges	13
6	Struktur der Vergabeunterlagen.....	14
7	Einzureichende Unterlagen.....	14

1 Einführung

1.1 Vorbemerkungen

Bitte lesen Sie die Verfahrensbedingungen zur Erstellung des Angebots sowie die Anlagen sorgfältig durch. Darüber hinaus werden Sie gebeten, unmittelbar die Vollständigkeit der Unterlagen zu überprüfen.

Der Umfang und die Ausgestaltung der zu vergebenden Leistungen bestimmen sich nach diesen Verfahrensbedingungen sowie dessen Anlagen.

1.2 Informationen zum Auftraggeber

Vergabestelle

Komm.ONE AöR
Vergabestelle
Weissacher Str. 15
70499 Stuttgart

Auftraggeber/Vertragspartner

civillent GmbH
Carl-Zeiss-Str. 15
72770 Reutlingen

Die civillent GmbH wird in den Vergabeunterlagen gleichbedeutend auch als "Auftraggeber" bzw. AG bezeichnet. Die Bieter werden gleichbedeutend auch als "Auftragnehmer" bzw. AN bezeichnet. Auftraggeberin und Auftragnehmer werden gemeinsam auch als "Vertragspartner" bezeichnet.

1.3 Auftragsgegenstand

Die civillent GmbH beabsichtigt den Abschluss eines Rahmenvertrags mit maximal 3 geeigneten Bietern über den Kauf und die Lieferung von geschätzten ca. 20.000.000 Kuverts in mehreren Abrufen für den Auftraggeber. Der Abruf im Sinne von Einzelaufträgen erfolgt bedarfsbezogen.

Die 3 ausgewählten Bieter müssen während der gesamten Vertragslaufzeit zur Durchführung von Einzelaufträgen zur Verfügung stehen. Der Einzelauftrag erfolgt nach den im Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen und insbesondere im Wege eines Miniwettbewerbs zwischen den Rahmenvertragspartnern.

Die Auswahl der Rahmenvertragspartner im Rahmen des Offenen Verfahrens sowie der Ablauf der in der Vertragslaufzeit durchzuführenden Miniwettbewerbe werden im folgenden Verfahrensleitfaden genau definiert.

Die Leistung umfasst die Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung.

Der Umfang und die Ausgestaltung der zu vergebenden Leistungen bestimmen sich nach diesem Verfahrensleitfaden inkl. Anlagen, insbesondere dem Liefervertrag und der Leistungsbeschreibung.

2 Formale Angaben zum Verfahren

2.1 Art des Verfahrens

Das Vergabeverfahren erfolgt nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Vergabeverordnung (VgV). Das Vergabeverfahren wird gem. § 119 Abs. 2 GWB i. V. m. § 15 VgV als Offenes Verfahren durchgeführt.

Das Verfahren wurde dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der EU zur europaweiten Bekanntmachung übersandt und im Supplement des Amtsblatts der EU veröffentlicht. Die Vergabebekanntmachung ist auf der Homepage <http://ted.europa.eu> abrufbar.

2.2 Fristen

Frist zur Einreichung von Bieterfragen	09.10.2026
Ablauf der Angebotsabgabefrist	19.10.2026; 10:00 Uhr
Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist (Das Angebot kann während der Zuschlags- bzw. Bindefrist nicht zurückgezogen werden)	60 Tage nach Angebotseingang

2.3 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, die die in der Vergabebekanntmachung geforderte Eignung aufweisen sowie Bewerbergemeinschaften natürlicher und juristischer Personen, wenn jedes Mitglied der Bewerbergemeinschaft teilnahmeberechtigt ist.

2.4 Einverständnis der Bieter

Jeder am Verfahren beteiligte Bewerber erklärt sich durch seine Beteiligung und Mitwirkung mit den vorliegenden Verfahrensbedingungen einverstanden. Verlautbarungen jeder Art über Inhalt und Ablauf des Verfahrens vor und während der Laufzeit des Wettbewerbs sowie des ggf. anschließenden Vergabeverfahrens einschließlich der Veröffentlichung aller Ergebnisse dürfen nur durch die Vergabestelle und ihre Bevollmächtigten abgegeben werden.

Jeder Bewerber willigt durch seine Beteiligung am Verfahren ein, dass seine personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit dem o. g. Verfahren in Form einer automatisierten Datei geführt werden. Eingetragen werden Name, Vertreter, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Nach Abschluss des Verfahrens werden diese Daten entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen gelöscht.

Jeder Bewerber hat mit Übersendung des Angebotes diejenigen Unterlagen deutlich kenntlich zu machen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten und in welche nach Auffassung des Bewerbers daher im Falle eines vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahrens die Akteneinsicht durch Dritte zu versagen ist.

2.5 Vergabeunterlagen, Unklarheiten in den Vergabeunterlagen, Bieterfragen und zusätzliche Auskünfte

Die Vergabeunterlagen werden auf dem Vergabeportal „Vergabeportal BW bzw. auf dem Deutschen Vergabeportal“ unter <https://vergabeportal-bw.de> bzw. <http://www.dtv.de> kostenfrei zur Verfügung gestellt. Über etwaige Bieterinformationen (insbesondere Änderungen an den Vergabeunterlagen) werden die Bieter ausschließlich auf elektronischem Wege informiert. Der Erhalt derartiger Bieterinformationen setzt eine Registrierung bei der Vergabeplattform voraus.

Die Registrierung ist kostenlos und kann unter <https://www.dtv.de> oder <https://vergabeportal-bw.de> durchgeführt werden.

Die Bieter werden gebeten, die Vergabeunterlagen unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und etwaige Unklarheiten zu überprüfen. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

Die Fragen und/oder Hinweise sind schriftlich (über die Vergabeplattform) zu stellen. Sollten die Fragen und Antworten von allgemeinem Interesse sein, werden diese allen Bietern zur Verfügung gestellt.

Der Auftraggeber behält sich vor, Änderungen oder Ergänzungen der Vergabeunterlagen vorzunehmen. Der Auftraggeber wird diese allen Bietern gleichzeitig schriftlich mitteilen und, falls erforderlich, die Angebotsfrist verlängern.

2.6 Einreichung von Angeboten

Angebote sind ausschließlich über den hierfür vorgesehenen Upload-Bereich der Vergabeplattform einzureichen. Die Einreichung über die Funktion „Bieterkommunikation“, per Nachricht innerhalb der Vergabeplattform oder über sonstige Kommunikationswege der Plattform ist unzulässig und ersetzt die Einreichung über den vorgesehenen Upload-Bereich nicht. Maßgeblich ist ausschließlich der Upload über den hierfür vorgesehenen Bereich („Angebote“).

Ein über andere Funktionen übermittelter Inhalt gilt als nicht eingereicht und wird im Vergabeverfahren nicht berücksichtigt. Nicht formgerecht eingereichte Angebote werden gemäß § 57 VgV von der Wertung ausgeschlossen. Nur durch die Einreichung über den vorgesehenen Upload-Bereich ist gewährleistet, dass der Eingang revisionssicher dokumentiert wird und ein Zugriff auf die Angebotsunterlagen vor Ablauf der Angebotsfrist ausgeschlossen ist (§ 53 VgV i. V. m. § 10 VgV).

2.7 Nachforderung

Die Vergabestelle behält sich vor, die Bieter im Rahmen des vergaberechtlich Zulässigen aufzufordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogenen Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren (vgl. § 56 Abs. 1 VgV). Ein Anspruch der Bieter hierauf besteht nicht.

2.8 Kosten der Angebotserstellung

Für das Bearbeiten und Erstellen des Angebots wird den Bietern keine Entschädigung gewährt.

2.9 Ausschluss vom Verfahren

Ausgeschlossen werden Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen führen ebenfalls zum Ausschluss des Angebots.

Die Vergabestelle weist darauf hin, dass die Eignung der Bieter während des gesamten Vergabeverfahrens fortbestehen muss. Die Vergabestelle ist daher zur erneuten Prüfung der Bieterernennung verpflichtet, sofern der Auftraggeber von Sachverhalten Kenntnis erlangt, die die Eignung des Bieters (Bieter oder Mitglieder einer Bietergemeinschaft) für die Erbringung der ausgeschriebenen Leistung in Frage stellen könnten. Um der Vergabestelle die Prüfung des Fortbestands der Bieterernennung zu ermöglichen, sind die Bieter verpflichtet, die Vergabestelle über alle Umstände, die eine erneute Beurteilung der Eignung des Bieters (Bieter oder Mitglieder einer Bietergemeinschaft) begründen können, zu informieren. Hierzu zählen auch beabsichtigte Unternehmensumwandlungen nach dem UmwG.

Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

2.10 Bietergemeinschaften

Geben mehrere Unternehmen ein gemeinschaftliches Angebot ab, so hat die Bietergemeinschaft für jedes Los eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben. In dieser Erklärung muss die Aufgabenteilung der Bietergemeinschaft für den Auftragsfall organisatorisch dargestellt sein. Darüber hinaus sind alle Mitglieder der Bietergemeinschaft aufzuführen und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter zu benennen. Weiterhin ist zu erklären, dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften. Zudem ist eine Erklärung abzugeben, aus der hervorgeht, worin die Motivation zur Bildung einer Bietergemeinschaft liegt.

2.11 Unterauftragnehmer

Der Bieter darf sich zur Leistungserbringung eines Unterauftragnehmers bedienen. Beabsichtigt der Bieter Teile der ausgeschriebenen Leistungen im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben, hat er, falls bereits bekannt, die vorgesehenen Unterauftragnehmer zu benennen.

Der Auftraggeber kann von den Bietern, deren Angebot für den Zuschlag in Betracht kommt, die Namen der Unterauftragnehmer und den Nachweis verlangen, dass dem Bieter die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen und die Erklärungen zu den Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB abzugeben. Liegen zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vor, muss der Unterauftragnehmer auf Verlangen der Vergabestelle ersetzt werden. Die Vergabestelle behält sich vor, die Ersetzung eines Unternehmens zu verlangen, bei welchem ein Ausschlussgrund nach § 124 GWB vorliegt. Nimmt der Bieter eine solche Ersetzung nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen Frist vor, führt dies zum Ausschluss des betreffenden Bieters.

2.12 Eignungsleihe

Bieter/Bietergemeinschaften können sich zum Nachweis der wirtschaftlichen, finanziellen, technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit auf die Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen berufen. Soweit dies zutrifft, ist den Angebotsunterlagen ein Nachweis beizufügen, dass diese anderen Unternehmen dem Bieter die für die Auftragsausführung erforderlichen Fähigkeiten (Mittel/Kapazitäten) zur Verfügung stellen. Der Nachweis ist durch Zusage der eignungsleihenden Unternehmen zu erbringen, dass diese dem Bieter die für die Auftragsausführung erforderlichen Fähigkeiten (Mittel/Kapazitäten) zur Verfügung stellen. Verwenden Sie hierzu bitte die vorgefertigte Verpflichtungserklärung der beteiligten Unternehmen. Der Nachweis der Eignungsleihe ist auch dann zu erbringen, wenn es sich bei den anderen Unternehmen um rechtlich selbständige konzernverbundene Unternehmen handelt. Die Zusage der eignungsleihenden Unternehmen muss in Textform gem. § 126 b BGB vorgelegt werden.

Nimmt der Bieter / die Bietergemeinschaft Eignungsleihe hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit in Anspruch, erfordert dies die gemeinsame Haftung des Bieters/der Bietergemeinschaft und des anderen Unternehmens im Umfang der Eignungsleihe.

Zur Eignungsleihe wird im Übrigen auf die geltenden Regelungen des § 47 VgV hingewiesen.

2.13 Auszug aus dem Gewerbezentralregister

Bei Auftragswerten oberhalb von 50 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) fordert der Auftraggeber für das bietende Unternehmen, das voraussichtlich den Zuschlag erhalten soll, beim Gewerbezentralregister nach § 150a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 GewO einen Auszug an.

2.14 Mindestlohn

Gemäß § 19 Abs. 3 MiLoG muss der Bieter / die Bietergemeinschaft erklären, nicht wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 21 MiLoG mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden zu sein.

Zudem ist eine Erklärung der Tariftreue und Mindestentlohnung nach LTMG einzureichen.

Vorlagen zu den Erklärungen sind in der Anlage „Eigenerklärungen und Nachweise“ integriert und entsprechend einzureichen.

2.15 Aufhebung der Ausschreibung

Der Auftraggeber behält sich unter den Voraussetzungen des § 63 VgV die teilweise oder vollständige Aufhebung der Ausschreibung vor. Den Bietern werden in diesem Fall die Gründe für die Entscheidung mitgeteilt.

2.16 Mitteilung über das Ausschreibungsergebnis

Die Beteiligten des Vergabeverfahrens unterliegen mit der Abgabe eines Angebotes den Bestimmungen der §§ 62 VgV und 134 Abs. 1 GWB über nicht berücksichtigte Angebote.

Mit der Abgabe des Angebotes erklärt sich jeder Bieter damit einverstanden, dass nicht berücksichtigten Bietern der Name des erfolgreichen Bieters mitgeteilt wird.

3 Ablauf und Struktur des Verfahrens

3.1 Allgemeines

3.1.1 Nebenangebote

Nebenangebote und Änderungswünsche sind nicht zugelassen und führen zum Ausschluss vom Verfahren.

3.2 Erste Stufe: Abschluss des Rahmenvertrages mit den Rahmenvertragspartnern

3.2.1 Offenes Verfahren

In der ersten Stufe erfolgt nach Durchführung des Offenen Verfahrens der Abschluss eines Rahmenvertrages mit maximal 3 Bietern. Das Prozedere wird nachfolgend beschrieben.

Bitte beachten Sie: Der Abschluss eines Rahmenvertrages begründet keinen Anspruch eines AN gegen den abrufberechtigten AG auf Leistungsabruf, insbesondere begründet der Rahmenvertrag keinen Anspruch gegen den abrufberechtigten AG auf Abruf einer bestimmten Mindest- oder Höchstmenge für einen einzelnen Vertragspartner.

3.2.2 Angebotsprüfung und Wertung der Angebote in der ersten Stufe

Alle Angebote werden gemäß §§ 55ff. VgV geöffnet und geprüft. Die Bewertung der Angebote erfolgt je Los in vier Wertungsstufen:

- a) Formale Angebotsprüfung
- b) Eignungsprüfung
- c) Prüfung der Angemessenheit der Preise
- d) Bemusterung der angebotenen Ware
- e) Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots

3.2.3 Formale Prüfung der Angebote

In dieser Prüfung werden die Angebote auf Vollständigkeit sowie auf fachliche Richtigkeit geprüft. Erfüllt ein Angebot nicht die Anforderungen, erfolgt der Ausschluss des Angebotes vom Verfahren.

3.2.4 Eignungsprüfung

Öffentliche Aufträge werden an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben. Bei der Eignungsprüfung wird die für diesen Auftrag erforderliche Eignung der Bieter gem. §§ 122, 123 und 124 GWB und §§ 42 ff. VgV geprüft.

Inhalt dieser Prüfung sind dabei vor allen die Fragen, ob alle notwendigen Unterlagen mit dem Angebot eingereicht wurden und die geforderten Nachweise zur Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit den verlangten Mindestanforderungen entsprechen. Im Rahmen der Prüfung können gegebenenfalls fehlende oder unvollständige Informationen oder Daten nachgefordert werden, soweit es sich nicht um Preisangaben handelt. Angebote von Unternehmen, welche die Eignungskriterien nicht erfüllen, werden ausgeschlossen (§ 42 VgV).

3.2.4.1 Referenzen

Im Zuge dieses Verfahrens sind vom Bieter insgesamt 3 Referenzen zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit einzureichen. Diese müssen mit dem zu vergebenden Auftragsgegenstand vergleichbar sein. Die genauen Anforderungen sind der Anlage O4_Eigenerklärungen und Nachweise zu entnehmen.

3.2.5 Prüfung der Angemessenheit der Preise

Inhalt der Prüfung ist die Frage, ob ein angebotener Preis ungewöhnlich niedrig ist bzw. ob ein offenkundiges Missverhältnis zwischen Preis und Leistung vorliegt. Entscheidend ist dabei grundsätzlich der Gesamtpreis des Angebotes.

Die Frage, ob ein ungewöhnlich niedriges Angebot vorliegt, kann beispielsweise durch den Vergleich mit den anderen eingegangenen Angeboten festgestellt werden.

Ungewöhnlich niedrig ist ein Angebot, wenn der Preis von den Erfahrungswerten einer wettbewerblichen Preisbildung ohne einen sachlichen Grund erheblich abweicht.

Gegebenenfalls kann der Auftraggeber vom Bieter eine Aufklärung bezüglich der angebotenen Preise verlangen.

3.2.6 Bemusterung der angebotenen Ware

Um die Lauffähigkeit der Kuverts zu testen, wird eine Bemusterung der Artikel durchgeführt. Die Bemusterung bildet ein Ausschlusskriterium und richtet sich nach den in der Leistungsbeschreibung unter Punkt 4 genannten Kriterien. Voraussetzung ist demnach, dass die angebotenen Artikel störungsfrei auf den genannten Systemen laufen. Der Lieferant sichert mit der Abgabe eines Angebotes zu, dass die angebotene Ware ohne qualitative Einschränkungen verarbeitet werden kann.

Vor Erteilung eines Zuschlages auf den Rahmenvertrag werden nach Ermessen der Vergabestelle die Bieter, die in die engere Wahl kommen, dazu aufgefordert jeweils 6 Kartons mit je 1.000 Kuverts an die Druckstandorte Ulm und Karlsruhe zur Bemusterung zu liefern (= 6.000 Kuverts pro Standort). Detailliertere Informationen entnehmen Sie bitte der Leistungsbeschreibung.

3.2.7 Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots

Im Rahmen der vierten Wertungsstufe werden gemäß § 127 Abs. 1 GWB, § 58 VgV die wirtschaftlichsten Angebote ermittelt:

Die Angebotswertung erfolgt unter Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten Zuschlagskriterien.

3.2.7.1 Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots

Unter der Voraussetzung, dass die o. g. Bemusterung der Ware (Punkt 4 der Leistungsbeschreibung) erfolgreich abgeschlossen wurde und das Angebot zuschlagsfähig ist, erfolgt die Wertung der Angebote zu 100 % nach dem Preis. Das Angebot mit dem niedrigsten Angebotspreis erhält den 1. Rang. Die weiteren Angebote werden entsprechend der Höhe des angebotenen Preises auf den nachfolgenden Rängen eingeordnet.

Bei fehlenden Preisangaben wird das Angebot gem. § 57 Abs. 1 Nr. 5 VgV ausgeschlossen. Alle Preise sind kaufmännisch zu runden und mit 2 Nachkommastellen anzugeben.

3.2.7.2 Preisgleichstand

Bei einem Preisgleichstand wird zunächst die Rangfolge anhand der Angebotspreise festgelegt. Bieter, deren Angebotspreis niedriger ist als der nächsthöhere Angebotspreis, werden entsprechend ihrer Rangfolge berücksichtigt.

Sind für die Vergabe der drei Rahmenverträge aufgrund eines Preisgleichstands mehr Bieter auf dem für die Vergabe maßgeblichen Rang vorhanden als noch Rahmenverträge zu vergeben sind, wird zwischen diesen Bietern ein Losverfahren durchgeführt.

Dies gilt insbesondere für den Fall, dass bereits zwei Bieter auf Grund eines niedrigeren Angebotspreises für den Abschluss des Rahmenvertrages feststehen und mehrere weitere Bieter denselben nächsthöheren Angebotspreis anbieten. In diesem Fall wird der noch zu vergebende Rahmenvertrag unter den Bietern mit dem nächsthöheren identischen Angebotspreis ausgelost.

Hierzu werden den Bietern vor der Ziehung fortlaufende Losnummern zugeordnet. Die erforderliche Anzahl an Losen wird anschließend unter neutralen und nachvollziehbaren Bedingungen im Sechs-Augen-Prinzip gezogen. Das Ergebnis wird dokumentiert.

3.3 Zweite Stufe: Abschluss der Einzelverträge mittels Miniwettbewerben

Auf einer zweiten Stufe, also im Laufe der Vertragslaufzeit des Rahmenvertrages, erfolgt die Entscheidung über die Einzelauftragsvergabe im Wettbewerb der Rahmenvertragspartner (Miniwettbewerbe) auf Grundlage der Vorgaben des § 21 Abs. 5 VgV gemäß dem nachfolgend dargestellten Prozedere.

3.3.1 Aufruf zur Angebotsabgabe

Vor Vergabe jedes Einzelauftrags konsultiert der öffentliche AG, der den Miniwettbewerb durchführt, in Textform (z. B. per E-Mail oder über eine E-Vergabepattform) alle Rahmenvertragspartner gleichzeitig, ob sie in der Lage sind, den Einzelauftrag auszuführen. Dabei präzisiert er die für die Angebotserstellung erforderlichen Bedingungen und den Umfang der Leistung.

Der öffentliche AG gibt im Miniwettbewerb eine Abnahmemenge innerhalb eines bestimmten Leistungszeitraums an.

Er setzt eine angemessene Frist für die Abgabe der Angebote für jeden Einzelauftrag; dabei berücksichtigt er die Komplexität des Auftragsgegenstands und die für die Übermittlung der Angebote erforderliche Zeit.

Der AG wird im jeweiligen Einzelauftrag sowohl die abzurufende Menge, als auch einen konkreten Liefertermin vorgeben. Die Lieferfrist richtet sich nach den Angaben in der Leistungsbeschreibung sowie im Liefervertrag. Es ist zu unterscheiden, ob es sich um einen normalen Abruf oder einen Abruf in Vorbereitung auf eine Großwahl (z. B. die Bundestagswahl) handelt.

Die Einhaltung des Liefertermins stellt eine Mindestanforderung dar und ist zwingend einzuhalten. Angebote, die den vorgegebenen Liefertermin nicht zusichern können, werden nicht bei der Wertung berücksichtigt.

3.3.2 Angebotserstellung

Eine Verpflichtung der Rahmenvertragspartner zur Teilnahme an den Miniwettbewerben besteht nicht. Nimmt ein Rahmenvertragspartner jedoch daran teil, ist er an sein Angebot bis zum Ablauf der vorgegebenen Bindefrist gebunden. Die Bindefrist im Angebot ist identisch mit der angekündigten Zuschlagsfrist.

Die Rahmenvertragspartner übersenden dem öffentlichen AG innerhalb der vorgegebenen Frist ihre Angebote unter Einhaltung der Mindestanforderungen. Wird das Angebot verspätet eingereicht, kann keine Berücksichtigung im einzelnen Miniwettbewerb erfolgen.

Geht kein wertbares Angebot ein, kann der Auftraggeber den konkreten Bedarf auch außerhalb des Rahmenvertrages vergeben, sofern die hierfür geltenden vergaberechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Die erfolglose Durchführung eines Miniwettbewerbs lässt die Gültigkeit des Rahmenvertrages für weitere Einzelaufträge unberührt.

Angebote sind elektronisch in Textform über eine entsprechende E-Vergabeplattform oder gesicherte E-Mail-Verbindung in deutscher Sprache einzureichen. Bei Widersprüchen sind die Vorgaben der abrufberechtigten Auftraggeber maßgeblich.

Der Rahmenvertragspartner gibt im Miniwettbewerb den jeweiligen Preis pro Karton a 1.000 Stück Wahlkuverts an. Der Preis wird dann auf die tatsächlich abzurufende Menge hochgerechnet (Beispiel: Abruf 100.000 Kuvert = 100 Kartons – Preis pro Karton x 100 ergibt Summe des Einzelauftrages).

Der abgegebene Preis beinhaltet alle in den Vergabeunterlagen einschließlich sämtlicher Anlagen dargestellten Leistungen.

Der abgegebene Preis pro Karton des Einzelauftrages darf den abgegebenen Preis, der in der ersten Stufe zum Abschluss des Rahmenvertrages geführt hat, nicht übersteigen. Ausgenommen davon sind die im Rahmenvertrag vereinbarten Regelungen zur Preisanpassung.

3.3.3 Angebotsprüfung und Zuschlag

Sofern das vorliegende Angebot den Mindestanforderungen entspricht und zuschlagsfähig ist, erfolgt die Wertung zu 100 % nach dem Preis, betrachtet auf den Einzelauftrag.

Den Zuschlag erhält der Rahmenvertragspartner mit dem niedrigsten wertbaren Gesamtpreis.

Bei Preisgleichheit zwischen mehreren wertbaren Angeboten entscheidet das Los. Hierzu werden den Bietern vor der Ziehung fortlaufende Losnummern zugeordnet. Die erforderliche Anzahl an Losen wird anschließend unter neutralen und nachvollziehbaren Bedingungen im Sechs-Augen-Prinzip gezogen. Das Ergebnis wird dokumentiert.

4 Vergabekammer

Unbeschadet der Prüfungsmöglichkeiten von Aufsichtsbehörden unterliegt die Vergabe öffentlicher Aufträge ab Erreichen des Schwellenwertes der Nachprüfung durch die Vergabekammern. Ein Antrag auf ein Nachprüfungsverfahren nach §§ 155 ff. GWB ist schriftlich zu stellen und an die Vergabekammer Baden-Württemberg zu richten:

**Vergabekammer Baden-Württemberg
beim Regierungspräsidium Karlsruhe
Durlacher Allee 100
76137 Karlsruhe**

**Tel.: +49-721-926-4049,
Fax: +49-721-926-3985
oder
Tel.: +49-711-123-2738,
Fax: +49-711-123-2613**

Für Amtshandlungen der Vergabekammern werden Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben (§ 182 GWB).

5 Sonstiges

Ergänzende Erläuterungen zum Formblatt Tariftreueerklärung und den Besonderen Vertragsbedingungen LTMG finden Sie unter:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Tariftreue/Seiten/default.aspx>

Ergänzende Erläuterungen zum Datenschutz finden Sie unter:

www.komm.ONE/datenschutz.html

6 Struktur der Vergabeunterlagen

Neben dem hier vorliegenden Verfahrensleitfaden sind die folgenden Anlagen nebst deren Anhängen unmittelbarer Teil und Gegenstand des Vergabeverfahrens.

- O1_Liefervertrag Wahlkuverts
- O2_Leistungsbeschreibung
- O3_ENO57921 – C5–6 v. Envelop – Wahlkuverts
- O4_Eigenerklärungen und Nachweise
- O5_Preisblatt
- O6_Modulare_Vertraulichkeits-und Sicherheit
- O7_Besondere Vertragsbedingungen LTMG

7 Einzureichende Unterlagen

Mit dem Angebot sind vom Bieter folgende Unterlagen einzureichen:

- O4_Eigenerklärungen und Nachweise
- O5_Preisblatt

Darüber hinaus sind die erforderlichen vom Bieter einzureichenden Unterlagen sinnhaft und eindeutig zu bezeichnen und dienen als Bestandteil der Angebotsunterlagen. Es werden nur die Dokumente des Angebots des Bieters berücksichtigt, welche eindeutig von der Vergabestelle vorgegeben worden sind. Darüberhinausgehende Dokumente (bspw. Anschreiben etc.) finden keine Berücksichtigung und sind somit nicht als Bestandteil des Angebots zu werten.